

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Dresdner Journal

und

Anzeiger.

Preis für das Vierteljahr 25 Rengr.
Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 8 Pf.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Amtliche Nachrichten. — Beitrag zur Schätzung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens mit Geschwornen. (II.) — Tagesgeschichte: Dresden: Bürgerwehroerein; Conferenz sächsischer Gymnasiallehrer in Meissen. Leipzig: Prof. Hermann's Tod. Seibain, Lommahsch und aus der sächsischen Schweiz: Wahlergebnis. Berlin. Münster. Erfurt. Hannover. Karlsruhe. Darmstadt. Schleswig. Wien. Prag. Turin. Rom. Paris. Bethlehem in Amerika. — Städtische Angelegenheiten: Städtischer Verein. Die Annenschule und die zu errichtende Realschule in Dresden. — Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Eigensinn“ und „Esmeralda“. — Feuilleton. — Ortskolender. — Angekommene Reisende.

Amtliche Nachrichten.

Dresden, am 31. December. Se. Königl. Majestät haben dem Obersten v. Dallwitz von der Infanteriegarde-division die erbetene Entlassung aus der Armee, unter Ertheilung der ihm gesetzlich zukommenden Pension und der Erlaubnis, die Armeeuniform zu tragen, gnädigst bewilligt.

Dresden, 1. Januar. Se. Majestät der König haben die von dem Geheimen Archivar Dr. Tittmann nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Aussetzung der gesetzlichen Pension, zu bewilligen, auch dem Ministerialrath Dr. v. Weber provisorisch die Direction des Hauptstaatsarchivs zu übertragen geruhet.

Beitrag zur Schätzung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens mit Geschwornen.

II.

Die Bürger verlangen vom Staate, daß zur Bethätigung der Gerechtigkeit die Rechtsverhandlungen mit größtmöglicher Gründlichkeit geschehen, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt vorhanden und gesichert sei, und daß durch die Ausübung der Rechtspflege nicht allein eine Wiederherstellung des in einzelnen Fällen aufgehobenen rechtlichen Zustandes bewirkt und dadurch das beleidigte Rechtsgefühl zufrieden gestellt, sondern auch im Allgemeinen die Neigung zur Begehung der verbrecherischen That geschwächt, somit die Anzahl der begangenen Verbrechen stets verringert und die Geseßlichkeit, die Lebenslust der Freiheit, in immer erweitertem Kreise tief in das Volkleben eindringe. Obgleich nun im Staate eine vollkommene äußere Gerechtigkeit, sowie eine allgemein und ununterbrochen kundgegebene Geseßlichkeit stets nur Strebpunkt bleiben wird, welcher nie völlig erreicht werden kann, so ist doch unter den verschiedenen nach diesem Ziele hinführenden Wegen eine derartige Verschiedenheit, daß der eine mit Sicherheit sehr nahe an dasselbe gelangen läßt, während ein anderer leicht auf Abwege leitet und noch sehr fern vom Ziele schon Stillstand gebietet.

Es fragt sich nun, ob man vom öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahren mit Geschwornen die sichere größtmögliche Annäherung an das Ziel der vollkommenen Gerechtigkeit und allgemeinen Geseßlichkeit erwarten dürfe? Hat man bei dieser Rechtspflege die hinreichende Gründlichkeit der Untersuchung und die erforderliche Unabhängigkeit der Richter zu hoffen? Wird bei derselben der rechtlich sittliche Zustand des Volkes nothwendig und für die Dauer verbessert? Diese Fragen sollen, da sie die am meisten hervorzuhebenden Momente enthalten, erörtert und in die Beantwortung derselben einige allgemeinere Bemerkungen in Betreff des genannten Rechtsverfahrens eingeflochten werden.

Die Gründlichkeit bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und

Abfassung des Urtheils ist durch die Thätigkeit derjenigen Personen bedingt, welche mit der Auffuchung der Anzeichen für oder gegen das zu ermittelnde Verbrechen und den vermutheten Verbrecher, mit der Verbindung und Trennung, Erörterung und Darlegung derselben, und mit der Annahme oder Verwerfung der dargebotenen Beweisgründe zur Bildung des entscheidenden Schlusses beschäftigt sind. Betrachten wir hierbei die benöthigten Functionen, so scheint ihre gegenseitige Absonderung und Ertheilung an verschiedene Personen auf die Enthüllung der Wahrheit, was doch das Resultat aller Gründlichkeit sein soll, einen großen Einfluß zu haben.

Von größter Wichtigkeit ist die Trennung der Functionen des Anklagens und des Untersuchens, weil hierbei die Selbstsucht, diese an allen Menschen in höherm oder niederm Grade und in den verschiedensten Gestalten zu bemerkende Eigenschaft, der Gründlichkeit in der Rechtsverhandlung sehr leicht Eintrag thut. Der Ankläger wird nämlich, damit seine Klagführung gerechtfertigt sei, wohl schon aus Ehrgeiz auf alle Weise zu bewirken suchen, daß der Beklagte für schuldig erklärt und verurtheilt werde. Dem Untersuchungsrichter hingegen soll es gleichgültig sein, ob die Anschulldigung des Klägers oder die Vertheidigung des Angeklagten das Recht auf ihrer Seite habe; er muß nur dahin streben, daß das Recht überhaupt, auf welcher Seite es auch sein möge, ausgeübt werde. Wenn nun ein und dieselbe Person anklagt und auch untersucht, so erhält sehr leicht der Proceß gleich anfangs eine solche Richtung, daß die Anzeichen, welche den Beklagten zu belasten scheinen, mit größerer Sorgfalt aufgesucht und mit größerer Schärfe dargestellt werden, als diejenigen, welche denselben entlasten könnten.

Bestünde die ganze Rechtsverhandlung nur in Demjenigen, was den Blicken des Publicums vorliegt, welches doch nur den letzten Theil, den summarischen Abschluß, derselben bildet, so würde man zu behaupten berechtigt sein, daß das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen Uebereilung und Ungenauigkeit mit sich führe und deshalb für jeden unschuldiger Weise Angeklagten höchst gefährlich sei. Da aber der öffentliche Ankläger und der Instructionsrichter einerseits und andererseits der Vertheidiger des Angeklagten, jeder in seinem Interesse, die benöthigten Vorarbeiten fertigen, und da hierbei denselben von der Polizei alle Mittel geboten werden, damit sich der wahre Thatbestand des fraglichen Falles genau herausstelle, so ist in der Sache selbst keine Veranlassung gegeben, diesem Rechtsverfahren eine gründliche Basis abzuspochen. Ungründlichkeit könnte in dieser Beziehung nur durch die Nichtbefähigung der zu diesem Geschäfte gewählten Personen erzeugt werden. Hiergegen aber ist zu bemerken, daß der Staat das wichtige Amt des öffentlichen Anklägers, dessen Thätigkeit den Blicken des Publicums zur Beurtheilung stets vorliegt, gewiß nur wirklich dazu befähigten Personen anvertraut, und daß diese erfahrungsgemäß sich gewöhnlich sehr bald eine bewundernswürdige Gewandtheit aneignen. Dem geübten, scharfsinnigen, sprachfertigen und deshalb gefürchteten Ankläger strebt nun der Angeklagte einen Rechtsanwalt